

Der Islam gehört nicht zu Deutschland



Das Grundgesetz kennt eine allgemeine Religionsfreiheit nicht. Art. 4 Absatz 1 und 2 GG schützen drei Religionsgrundrechte, die zu unterscheiden sind. Erstens in Absatz 1 die Glaubensfreiheit. Sie darf mangels eines Vorbehalts nicht eingeschränkt werden. Zweitens, ebenfalls in Absatz 1 die Bekenntnisfreiheit. Auch sie ist unverletzlich.

Drittens gewährleistet Absatz 2 die ungestörte Religionsausübung, das religiöse Handeln im Privaten und in der Öffentlichkeit. Dieses Handlungsrecht unterliegt aber dem Vorrang des Staatlichen, also dem Vorrang der bürgerlichen Gesetze. Das steht in Art. 136 Abs 1 WRV, der durch Art 140 GG in das Grundgesetz inkorporiert ist.

Der Islam ist eine politische Religion. Er ist ein religiöses Rechtssystem, das jeder Moslem größtmöglich zur Geltung zu bringen hat. Die Einheit von Religion und Politik ist aber in der aufklärerischen Republik nur hinnehmbar, wenn die Religionsgemeinschaft und deren Mitglieder, die Gläubigen, nachhaltig die Säkularisation leben, nämlich die Trennung der Politik von der Religion, der Kirche vom Staat.

Das leisten die christlichen Kirchen. Das widerspricht aber dem Islam, wie allein schon die religiöse Verbindlichkeit der Scharia erweist, hinter der ausweislich der Kairoer Erklärung von 1990 auch die Menschenrechte zurückstehen.

Eine Religionsgemeinschaft, die Säkularisation nicht zu Ihrer Sache macht, kann Grundrechtsschutz aus Art. 4 GG nicht in Anspruch nehmen.

Die Säkularität gehört zur Verfassungsidentität eines freiheitlichen Gemeinwesens einer Republik, die demokratisch sein will und muss.

Nur nach nachhaltiger Säkularisierung kann der Islam zu Deutschland gehören. Das ist Aufgabe für die muslimischen Vereinigungen und für jeden Moslem.

(nach Prof. Karl Albrecht Schachtschneider: „Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam“. Duncker & Humblot, Berlin 2010, 2. Aufl. 2011)